



Einwohnergemeinde **Unterseen**

Verordnung über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze (Parkplatzverordnung)

Gemeinderat vom 5. Juni 2000
Änderungen vom 18. September 2000
Änderungen vom 15. September 2025 / GR
in Kraft ab 1. Januar 2026

Verordnung über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze der Einwohnergemeinde Unterseen (Parkplatzverordnung)

Der Gemeinderat Unterseen erlässt, gestützt auf das Reglement vom 5. Juni 2000 über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze (Parkplatzreglement), folgende Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 Strassen und Parkplätze; Zuordnung zu den einzelnen Zonen

¹ Die Strassen (ausgenommen Staatsstrassen) und öffentlichen Parkplätze auf dem Gemeindegebiet von Unterseen werden wie folgt den einzelnen Zonen zugeordnet:

Strasse	Zone I	Zone II	Zone III	Bemerkungen
Aarestrasse	X			
Am Lauener			X	
Auf dem Graben	X			
Baumgarten		X		
Beatenbergstrasse, Süd	X			Bereich Aarburg bis Friedhof
Beatenbergstrasse, Nord		X		Ab Einmündung Gartenstrasse
Birmse			X	
Bockstorweg			X	
Bohnerenstrasse		X		inkl. Quersträssli
Breite ²		X		
Breitengässli			X	
Chrützacher ²		X		
Dorfmattestrasse		X		
Eigerstrasse		X		
Freihofstrasse		X		
Gartenstrasse		X		
Guetehusestrasse			X	
Gummenstrasse			X	
Gurbenstrasse		X		
Habkerngässli	X			
Hauptstrasse	X			
Helvetiastrasse		X		
Hintere Scheidgasse		X		
Hohmüedig			X	
Kirchgasse	X			
Kreuzgasse	X			
Lehnweg			X	

Strasse	Zone I	Zone II	Zone III	Bemerkungen
Lombachzaunweg			X	
Mittlere Strasse Ost		X		
Mittlere Strasse West			X	
Mühlegässli	X			
Mühleholzstrasse			X	
im Muri			X	
Oberdorf		X		
Obere Gasse	X			
Obere Goldey		X		
Seestrasse			X	Zufahrtssträssli ab Panorama- garage
Seidenfadenstrasse		X		
Spielhölzli		X		
Spielmatte	X			
Spitalweg		X		
Schulhausstrasse		X		
Stadtfeldstrasse			X	
Steindlerstrasse			X	
Tschingeley			X	
Unter den Häusern	X			
Unterdorf		X		
Untere Gasse	X			
Untere Goldey		X		
Vorholzstrasse			X	
Weissenaustrasse, Ost		X		bis Spital
Weissenaustrasse, West			X	ab Spital
Wellenacher ²		X		
Wyden und Wydengässli			X	

Parkplätze / Sondergebiete	Zone	Bemerkungen
Bödelibad ²⁾	alle Zone IV	Vereinbarung
Grüt ²⁾		
Lehn, Landeplatz		
Lehn, Schiessstand		Vereinbarung
Neuhaus *		
Spisszun		
Spital *		
Schülerbad Unterseen *		
St. Niklausen ²⁾		
Stedtlizentrum, Einstellhalle *		
Weissenau		
Werkhof		nicht öffentlich
Die mit einem * bezeichneten Parkplätze befinden sich in Privatbesitz, sind jedoch öffentlich be- nutzbar. Es gilt jeweils die dort angeschlagene Parkplatzordnung.		

² Alle übrigen, hier nicht aufgeführten Strassen- respektive Gebietsbezeichnungen werden der Zone III "Aussenquartiere" zugeordnet.

Art. 2 Parkkarten

¹ Es werden Parkkarten mit folgender Geltungsdauer abgegeben:

- ein Tag
- eine Woche
- ein Monat ^②
- ein Jahr ^②

² Mit der entsprechenden Parkkarte ist das zeitlich unbeschränkte Parkieren innerhalb der einzelnen Zonen auf folgenden Parkplätzen gestattet:

Zone I "Zentrum"

- Aarestrasse ^②
- Auf dem Graben
- Haberdarreplatz ^①
- Parkplatz Friedhof ^②

Zone II "Nähe Zentrum"

- Baumgarten ^②
- Breite ^②
- Gurbenstrasse ^②
- Mittlere Strasse ^②
- Obere Goldey ^②
- Freihofstrasse ^②

Zone III "Aussenquartiere"

- Zone Nord gemäss Zonenplan im Anhang 1 ^②

Zone IV Süd "Sondergebiete" ^②

- Spisszun ^②
- Weissenau ^②

Zone IV Nord "Sondergebiete" ^②

- Grüt ^②
- Lehn Landeplatz ^②
- Lehn Schützenhaus ^②
- St. Niklausen ^②

(Das Nachtparkverbot von 24:00 bis 06:00 Uhr bleibt bestehen) ^②

Bootsbesitzer ^②

- Weissenau ^②

Art. 2a Dienstparkkarten ^②

¹ Für gekennzeichnete Dienstfahrzeuge der Einwohnergemeinde Unterseen sind im Einsatz keine Parkgebühren zu entrichten. ^②

² Zur Kennzeichnung dienstlich verwendeter Privatfahrzeuge können bei der Gemeindeverwaltung Dienstparkkarten bezogen werden. ^②

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze (Parkplatzreglement) per 1. August 2000 in Kraft.

Unterseen, 5. Juni 2000

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hans Schütz

sig. Erich Ruf

1. Änderung der Parkplatzverordnung ^①

Der Gemeinderat hat am 18. September 2000 folgende Änderung beschlossen:

Art. 2 Abs. 2 (Parkkarten);

Die Liste der Parkplätze, auf denen mittels Parkkarte unbeschränkt parkiert werden darf, wird um die Parkplätze „Haberdarre“ und „Krone“ erweitert.

Gegen die im Amtsanzeiger Interlaken vom 28. September 2000 öffentlich bekanntgemachte Änderung sind innerhalb der 30-tägigen Frist keine Beschwerden eingegangen.

Diese Änderung tritt auf den 1. November 2000 in Kraft.

Unterseen, 1. November 2000

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Hans Schütz

sig. Erich Ruf

2. Änderungen der Verordnung über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze der Einwohnergemeinde Unterseen (Parkplatzverordnung) gültig ab 1. Januar 2026 ^②

Der Gemeinderat hat am 15. September 2025 die Änderungen von Art. 1, Art. 2 und Art. 2a der Verordnung über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze der Einwohnergemeinde Unterseen (Parkplatzverordnung) vom 5. Juni 2000 beschlossen. Die Inkrafttretung erfolgt auf 1. Januar 2026.

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Thomas Wegmann sig. Peter Beuggert

Unterseen, 15. September 2025

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der oben genannten Änderungen der Verordnung über die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze der Einwohnergemeinde Unterseen (Parkplatzverordnung) vom 5. Juni 2000 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttretung ab 1. Januar 2026 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Gemeindeschreiberei Unterseen

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Beuggert

Unterseen, 26. September 2025